

Stadt Kaarst: Bebauungsplan Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen-

-

Ergebnisse faunistischer Erfassungen und Artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe II

Endfassung, Stand: 04. Juni 2020

Gutachten im Auftrag von:

Stadt Kaarst

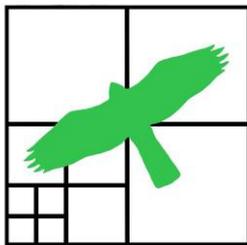
Bereich 61 - Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung

Verwaltungsdienststelle Büttgen

Rathausplatz 23

41564 Kaarst

Bearbeitet durch:



**naturgutachten
oliver tillmanns**

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns
Orkener Str. 17
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181-5789
E-Mail: mail@natur-gutachten.de
www.natur-gutachten.de

Grevenbroich, Juni 2020

Inhalt

1 Anlass des Fachbeitrages	3
2 Rechtsgrundlagen	4
2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG).....	4
2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).....	6
2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)	6
2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie.....	7
3 Lage und Struktur des Plangebietes	10
4 Vorgehensweise und Methodik	15
4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden	16
5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	21
5.1 Vorhabensbeschreibung	21
5.2 Wirkfaktoren.....	22
5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust.....	22
5.2.2 Stoffeinträge	22
5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung).....	22
5.2.4 Optische Effekte	23
5.2.5 Erschütterungen	24
5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund	24
5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen	25
6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten	26
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
6.1.1 Fledermäuse	26
6.1.2 Feldhamster	29
6.1.3 Europäischer Biber	29
6.1.4 Kreuzkröte	29
6.2 Wildlebende europäische Vogelarten	30
7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	37
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutz-relevanter Beeinträchtigungen	37
7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten	39
7.2.1 Fledermäuse	39
7.2.2 Wildlebende Vogelarten	40
7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten	47
8 Zusammenfassung und Fazit	48
9 Literatur	50
Anhang I – Mustertext „Hinweis in der Baugenehmigung“	53
Anhang II – Mustertext „Artenschutz beim Abbruch von Gebäudestrukturen“	54
Anhang III – Prüfprotokolle nach MKULNV	56

1 Anlass des Fachbeitrages

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen- liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 Blatt 4 „Rottes“ -Büttgen- aus dem Jahr 1980. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung für die betroffenen Teilbereiche ein Dorfgebiet, maximal zwei Vollgeschosse in offener Bauweise, eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0.6 fest. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine Regelung der Bebauung im vorderen und die Überplanung des Gesamtbereichs zu treffen sowie insbesondere die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche im rückwärtigen Bereich von Grundstücken zu ermöglichen.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zur Inanspruchnahme von Teilen der bestehenden Gärten sowie zu Eingriffen in die bestehenden Gebäudestrukturen führen. Diese Flächeninanspruchnahme könnte unmittelbare Beeinträchtigungen von Tierarten und den Verlust von Lebensräumen mit sich bringen. Zudem ist nicht von vornherein auszuschließen, dass das Vorhaben zu Störungen im Umfeld vorkommender Arten führt. Durch diese potenziellen Auswirkungen des Vorhabens könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, sollten im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder in seinem näheren Umfeld gesetzlich geschützte Arten auftreten, die dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen.

Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch die Stadt Kaarst – Bereich 61 - Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung – beauftragt, zu überprüfen, ob bzw. welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten könnten, wenn es zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 98 -Büttgen- kommt. Dazu wurden im Jahr 2018 faunistische Erhebungen durchgeführt, deren Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgewertet und darauf basierend eine artenschutzrechtliche Prüfung - Stufe II vorgenommen. Für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse stehen dabei die folgenden Fragestellungen im Vordergrund:

- Welche artenschutzrechtlich relevanten Arten treten im Plangebiet und im näheren Umfeld auf, und welche Funktion hat der Wirkraum des Vorhabens als Lebensraum für diese Arten?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Auftreten gesetzlich geschützter Arten für die Planung und welche artenschutzrechtlichen Konflikte sind abzusehen?
- Sind Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung oder vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen durchzuführen und ist das Vorhaben unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig?

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Grundlagen des Artenschutzrechts (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

(Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.2 Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)

2.2.1 Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie nachfolgend ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

2.2.2 EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden (siehe Kap. **2.2.1**). Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“

Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

3 Lage und Struktur des Plangebietes

Die zur Umsetzung des Vorhabens zu beanspruchende Fläche – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – umfasst Wohnbebauung mit zugehörigen Gärten im Süden des Kaarster Stadtteils Vorst. Unweit südöstlich verläuft der Siedlungsrand, der die Siedlungsbebauung von der freien Feldflur abgrenzt. **Abb. 1** zeigt die Lage des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen- der Stadt Kaarst.

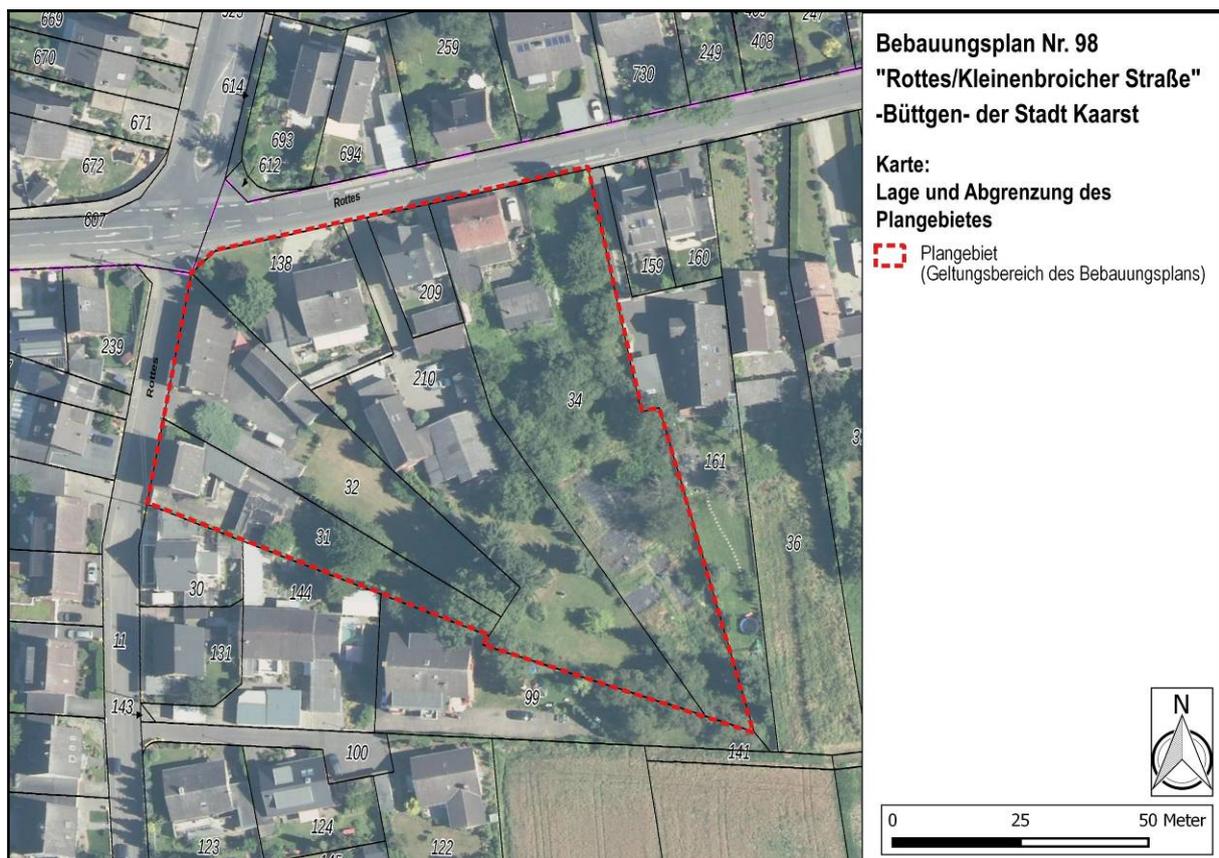


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes nahe des südlichen Siedlungsrandes von Vorst. Das Plangebiet wird nördlich und westlich durch die Straße „Rottes“ abgegrenzt, östlich und südlich grenzt Wohnbebauung mit den zugehörigen Gärten an. Kartengrundlage: Land NRW 2019.

Das westliche und nördliche Umfeld sowie Teile des südlichen und östlichen Umfeldes des Plangebietes sind ähnlich strukturiert wie das Plangebiet selbst. Die Wohnbebauung setzt sich überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern zusammen, im hinteren Teil der Grundstücke befinden sich gärtnerisch genutzte Flächen, die – wie das Plangebiet – einen Gehölzbestand aus Laubbäumen und Koniferen aufweisen. Wegen der Nähe des Plangebietes zum Ortsrand von Vorst wird das südöstliche Umfeld aus landwirtschaftlich intensiv genutztem Offenland gebildet. Die folgenden **Abb. 2** bis **Abb. 9** vermitteln einen Eindruck vom Plangebiet und den dort ausgeprägten Biotopstrukturen.



Abb. 2: Blick auf das westliche Plangebiet aus südwestlicher Richtung. Die Wohngebäude rechts und mittig im Bild liegen innerhalb des Plangebietes. Links im Hintergrund ist die Lage der Kreuzung „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ am „Vorfahrt achten-Schild“ zu erkennen (Oktober 2018).



Abb. 3: Wohngebäude, Garagen und versiegelter Innenhof im westlichen Teil des Plangebietes. Aufgrund des Alters der Gebäudestrukturen weisen diese zahlreiche Spalten und Ritzen auf, die z.B. von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten (Juni 2018).



Abb. 4: Im südlichen Plangebiet (Flurstück 31) liegt eine durchgewachsene Rasenfläche, randlich stocken neben Ziersträuchern in Flurstück 32 eine Süßkirsche und ein Nussbaum. Die Koniferengruppe links im Bild wächst ebenfalls innerhalb des Plangebietes in Flurstück 210 (Juni 2018).



Abb. 5: Weitere Koniferen, Ziersträucher und Gebäudestrukturen sind im zentralen Plangebiet ausgeprägt (Juni 2018).



Abb. 6: Blick in den Garten des zentralen Flurstücks 210 aus südlicher Richtung. Neben der prägenden Fichtengruppe wird der Gehölzbestand auch hier überwiegend aus Ziersträuchern gebildet, zudem wächst hier ein kleinerer Nussbaum (rechts im Bild, Juni 2018).



Abb. 7: Das östliche Plangebiet wird durch das Flurstück 34 gebildet. In der Gartenbrache stocken neben den randlichen Ziersträuchern wenige Süßkirschen (Juni 2018).



Abb. 8: Im nördlichen Teil des Flurstücks 34 ist neben einem aktuell nicht bewohnten Wohnhaus ein Schuppen als weitere Gebäudestruktur vorzufinden. Der Kirschbaum rechts am Bildrand stockt ebenfalls innerhalb des Flurstücks und somit im Plangebiet (Juni 2018).



Abb. 9: Blick aus nördlicher Richtung in den Innenhof der Wohnbebauung im Flurstück 210. Auch an diesen Gebäuden konnten Spalten und Ritzen festgestellt werden, die von Fledermausarten als Quartierstandort genutzt werden könnten (Juni 2018).

4 Vorgehensweise und Methodik

4.1 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis Nr. 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützte Arten, Nr. 2 gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung jedoch auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die Grundlage des vorliegenden Gutachtens bildet deshalb eine Betrachtung aller FFH-Anhang IV-Arten sowie aller heimischen Vogelarten mit Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens.

Aufgrund der Vielzahl im Plangebiet potenziell auftretender Vogelarten ist es sinnvoll, den Fokus auf seltene oder gefährdete sowie auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu legen. Die von KIEL (2005) und dem MKULNV (2015) aufgeführte Auswahl von Arten orientiert sich daran. Neben den streng geschützten und gefährdeten, fasst KIEL (2005) auch alle arealbedingt seltenen Arten sowie die Koloniebrüter als „planungsrelevante Arten“ zusammen. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumsprüche nicht wie bei ubiquitären Arten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auch im unmittelbaren Umfeld wieder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden. Somit würde die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht unbedingt gewahrt bleiben und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte eintreten.

Auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Eingrenzung der planungsrelevanten Arten sinnvoll. Bei häufigen und ungefährdeten Arten ist nicht zu erwarten, dass ein Eingriff zu erheblichen Störungen führt, also zu Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art auswirken. Ist dagegen eine gefährdete oder seltene Art betroffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein einziges Vorhaben auf die Größe und damit auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.

Schränkt man die Betrachtung auf die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) ein, so darf jedoch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG außer Acht gelassen werden, der die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten verbietet. Eine solche Beeinträchtigung ist auch für alle ungefährdeten Arten zu erwarten, falls z.B. Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit vernichtet werden.

Auch das MKUNLV weist darauf hin, dass in der Regel für Irrgäste, sporadisch auftretende Arten und Allerweltsvogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

eintreten. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung soll demnach nur für die planungsrelevanten Arten durchgeführt werden (MKULNV 2016).

Der Auswahl von KIEL (2005) bzw. dem MKULNV (2015) wird aufgrund des Erscheinens der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016) nur bedingt gefolgt. Wegen ihrer Hochstufung in der landesweiten Roten Liste sind nun einige weitere Arten zu betrachten, die vorher nicht als planungsrelevant galten. Zudem werden im Folgenden auch Arten betrachtet, die lediglich in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ als gefährdet gelten, landesweit aber ungefährdet sind oder nur auf der Vorwarnliste geführt werden. Zu den jetzt auch landesweit gefährdeten und somit als planungsrelevant zu betrachtenden Vogelarten gehören Bluthänfling, Girlitz und Star, die in der letzten Roten Liste noch auf der Vorwarnliste standen, nun aber als gefährdet gelten. Für das Niederrheinische Tiefland werden nach aktueller Roter Liste weitere Arten als gefährdet eingestuft, die auch für die Großlandschaft bisher teilweise als ungefährdet galten. Hierbei handelt es sich um Birkenzeisig, Gelbspötter, Kolkrabe, Teichhuhn, Türkentaube, Wacholderdrossel und Weidenmeise (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2011).

Das Plangebiet liegt im Messtischblatt (MTB) 4705 (TK 1:25.000, Willich), in Nähe zum südlich angrenzenden MTB 4805 (Korschenbroich) in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“. Die Grundlage für eine erste Abschätzung des Lebensraumpotenzials für geschützte Arten bilden dem zu Folge die in den MTB-Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 nachgewiesenen planungsrelevanten Artengruppen (LANUV 2016a-d) sowie weitere von der LANUV nicht aufgeführte Vogelarten, die aufgrund der Gefährdungseinstufung in der Großlandschaft ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden müssen und im Messtischblatt nachgewiesen werden konnten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013, 2016).

4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden

In den relevanten MTB-Quadranten konnten nach LANUV (2016a-d) bisher verschiedene planungsrelevante Vogelarten, 7 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäische Biber und der Feldhamster festgestellt werden, deren potenzielles Vorkommen bei der Auswahl der zu erfassenden Artengruppen zu berücksichtigen ist.

Die Landschaftsinformationssammlung (LINFOS, LANUV 2018) und das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV 2013) liefern keine Daten zu planungsrelevanten Arten im näheren Umfeld des Plangebietes. Die nächstgelegenen Nachweise planungsrelevanter Arten liegen über 1.000 m vom Plangebiet entfernt (LANUV 2018). Hierbei handelt es sich um Punktnachweise bei Büttgen und Driesch aus den Jahren

1995 und 2004, zu denen der Objektreport aber derzeit nicht abrufbar ist, weshalb die Nachweise keinen Arten zugeordnet werden können. Etwa 1,5 km nordwestlich des Plangebietes liegt eine Kiesgrube im westlichen Stadtgebiet, für die Nachweise von Vogelarten und Kreuzkröte angeführt werden.

Alle weiteren Nachweise planungsrelevanter Arten sind in einer Entfernung von über 2.000 m zum Plangebiet gelegen. Hierbei handelt es sich um Fledermausnachweise im Bereich der BAB 52 im Kaarster Norden aus dem Jahr 2018, um Nachweise von Vogelarten und Kreuzkröte am Kaarster See sowie an weiteren Abgrabungsgewässern.

Dem entsprechend liefern LINFOS und Biotopkataster nur für die Kreuzkröte Hinweise zum Vorkommen weiterer Arten, die für die artenschutzrechtliche Einschätzung relevant sein könnten.

Abb. 10 zeigt zusammenfassend die punktuellen und flächigen Vorkommen planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des Plangebietes nach Biotopkataster und Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2013, 2018).

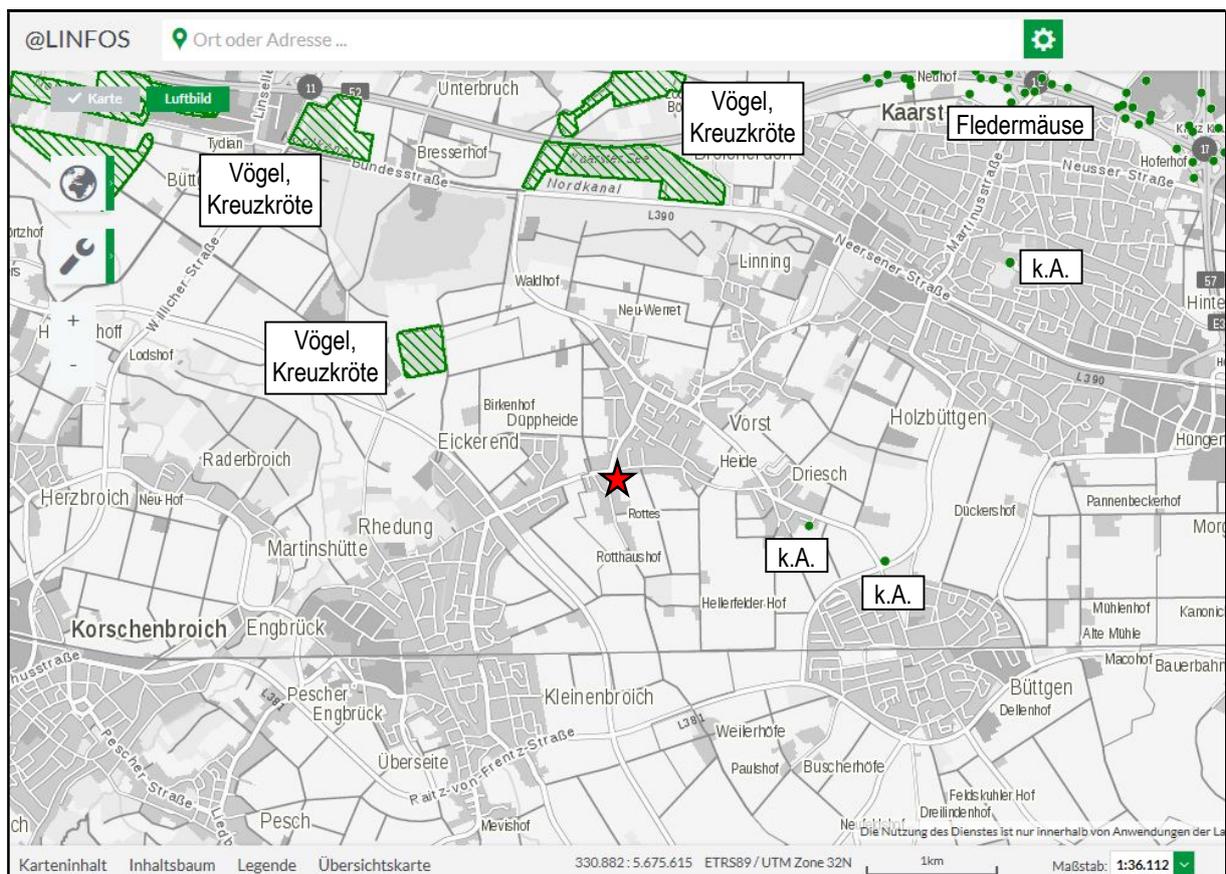


Abb. 10: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2018) mit punktuellen und flächigen Nachweisen planungsrelevanter Arten (grün dargestellt) im Umfeld des Plangebietes am südlichen Ortsrand von Vorst (rot markiert). Die Flächen des Biotopkatasters (LANUV 2013) mit Vorkommen planungsrelevanter Arten sind hier bereits integriert. K.A. = keine Angabe möglich, da Objektreport nicht abrufbar.

Die folgenden Datenquellen stellen somit die Grundlage für die Analyse des Lebensraumpotenzials und die Auswahl der im Gelände konkret überprüften Artengruppen dar:

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Angaben für die Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 (LANUV 2016a-d);
- Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2018);
- Biotopkataster NRW – Schützenswerte Biotope in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013);
- Verbreitungsatlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013).

Dem **Europäischen Biber** und der **Kreuzkröte** bietet das Plangebiet aufgrund des Mangels an als Teillebensraum geeigneten Gewässern keinen geeigneten Lebensraum. Ein Vorkommen der Art kann deshalb ausgeschlossen werden. Die derzeitige Verbreitungssituation des **Feldhamsters**, dessen Population landesweit kurz vor dem Aussterben steht oder bereits ausgestorben ist und der bislang nur im Rhein-Erftkreis durch Aussetzungen wieder angesiedelt wurde, lässt ein Vorkommen im Plangebiet ebenfalls ausschließen.

Im Rahmen einer ersten Ortsbegehung Anfang/Mitte Juni 2018 wurden das Spektrum der auftretenden **Vogelarten** sowie ihre potenziellen Teillebensräume erfasst. Im Rahmen der Erhebung wurden keinerlei Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes oder seines näheren Umfeldes durch planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Es konnten keine revieranzeigenden oder nahrungssuchenden Individuen und auch keine Nester oder Spuren (Kot, Gewölle, Federn) planungsrelevanter Vogelarten festgestellt werden. Es gelang lediglich eine Beobachtung einer überfliegenden Rauchschnalbe, vermutlich beim Transferflug zwischen Brutplatz und Nahrungsraum. Bei den beobachteten Vogelarten handelt es sich sonst ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten der Gärten und Gebäudestrukturen wie z.B. Amsel, Buchfink, Dohle, Mauersegler oder Straßentaube. Da das Plangebiet und sein näheres Umfeld für planungsrelevante Vogelarten keinen oder nur einen geringwertigen potenziellen Lebensraum darstellen und auch aufgrund der Ortsbegehung zur Brutzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorlagen, wurde auf eine detaillierte Erfassung der Avifauna verzichtet. Die Artengruppe der Vögel wird hier in der artenschutzrechtlichen Prüfung deshalb auf Grundlage einer Analyse des Lebensraumpotenzials berücksichtigt.

Für **Fledermausarten** hingegen stellen die Gebäude des Plangebietes potenzielle Quartierstandorte dar. Da alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie

geführt werden (vgl. KIEL 2005, MKULNV 2015), müssen selbst häufige und ubiquitäre Arten wie die Zwergfledermaus als planungsrelevante Arten betrachtet werden. Um für die Artengruppe der Fledermäuse eine hinreichend genaue Aussage zur Bedeutung des Plangebietes für die Artengruppe zu ermöglichen, erfolgten im Sommer und Herbst 2018 artengruppenspezifische Erhebungen.

Die **Erfassung der Fledermausfauna** erfolgte nach DIETZ & SIMON (2003), LIMPENS (1993) und LIMPENS & ROSCHEN (1996) durch Begehungen mit einem Bat-Detektor. So wurden die Arten im Rahmen von drei Begehungen zwischen Juli und September 2018 (18. Juli, 15. August, 19. September 2019) während der Dämmerung bzw. der Nacht nachgewiesen. Um vor allem die in die Tagesverstecke einfliegenden und davor schwärmenden Tiere zu erfassen, die auf artenschutzrechtlich relevante Fledermausquartiere hinweisen, erfolgte die Kartierung besonders während der morgendlichen Einflugphase. In der Nacht erfolgte die Kartierung im Wirkraum des Vorhabens jagender oder überfliegender Individuen.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit selten auftretender Fledermausarten zu steigern und weitere Hinweise auf eine mögliche Quartiernutzung zu erlangen, wurden zudem automatische Aufnahmegeräte („Horchboxen“, vgl. BEHR et al. 2007) eingesetzt.

Die Analyse der aufgenommenen Fledermausrufe wurde mit Hilfe des Programms „Bat-Sound 3.31“ vorgenommen. Die erfassten Individuen wurden auf Artniveau bestimmt.

Neben der akustisch-optischen Erfassung wurde ein nachgewiesenes Quartier der Zwergfledermaus am 02. Oktober 2018 auf eine aktuelle Nutzung durch die Art kontrolliert. Am 25. November 2018 erfolgte eine erneute Begehung, um eine Aussage zur Nutzung des Quartiers als Winterquartier treffen zu können.

Die fledermauskundlichen Erhebungen wurden in den in der folgenden **Tab. 1** beschriebenen Zeiträumen und unter den hier dargestellten Witterungsbedingungen durchgeführt.

Tab. 1: Datum und Zeitraum der jeweiligen Begehungen zur Erfassung der Fledermausfauna sowie Angabe der Witterungsbedingungen: **Temp** = Temperatur zu Beginn der Begehung, **Wind** = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), **Wolken** = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), **Niederschlag** = Angabe zum Niederschlag.

Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Kartierzeiten und Witterungsbedingungen						
Fledermäuse 1: Detektorbegehung, Einflugkontrolle	18.07.2018	03:00-05:45	12°C	1 Bft	2/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 2: Detektorbegehung, Einflugkontrolle	15.08.2018	03:25-06:30	15°C	1 Bft	1/8	kein Niederschlag

Tab. 1 (Forts.): **Datum** und **Zeitraum** der jeweiligen Begehungen zur Erfassung der Fledermausfauna sowie Angabe der Witterungsbedingungen: **Temp** = Temperatur zu Beginn der Begehung, **Wind** = Windstärke nach Beaufortskala (Bft), **Wolken** = Bewölkungsgrad nach Internationaler Beleuchtungskommission (CIE, 0/8 bis 8/8), **Niederschlag** = Angabe zum Niederschlag.

Artengruppe/Begehung	Datum	Zeitraum (Uhrzeit)	Temp	Wind	Wolken	Niederschlag
Kartierzeiten und Witterungsbedingungen						
Fledermäuse 3: Detektorbegehung, Einflugkontrolle	19.09.2018	04:10-07:20	10°C	2 Bft	6/8	kein Niederschlag
Fledermäuse 4: Quartierkontrolle	02.10.2018	09:15-09:35	8°C	2 Bft	8/8	leichter Niederschlag
Fledermäuse 5: Quartierkontrolle	25.11.2018	14:50-15:00	5°C	2 Bft	8/8	kein Niederschlag

Die Benennung der Fledermausarten erfolgt nach der Nomenklatur von DIETZ et al. (2007). Als Grundlage zu einer Gefährdungseinstufung dient die landesweite Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011).

5 Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren

5.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine Regelung der Bebauung im vorderen und die Überplanung des gesamten Plangebietes zu treffen sowie insbesondere die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 31, 32, 34, 210 festzusetzen. Die Entwicklung weiterer Bauflächen in den hinter liegenden Gartenbereichen ist bereits mit den angrenzenden Nachbarn abgestimmt. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung handelt, wird die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Verbindliche Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücks- und Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren konkretisiert. Zur Orientierung für die artenschutzrechtliche Prüfung wird der in **Abb. 11** dargestellte Vorentwurf zum Bebauungsplan genutzt.

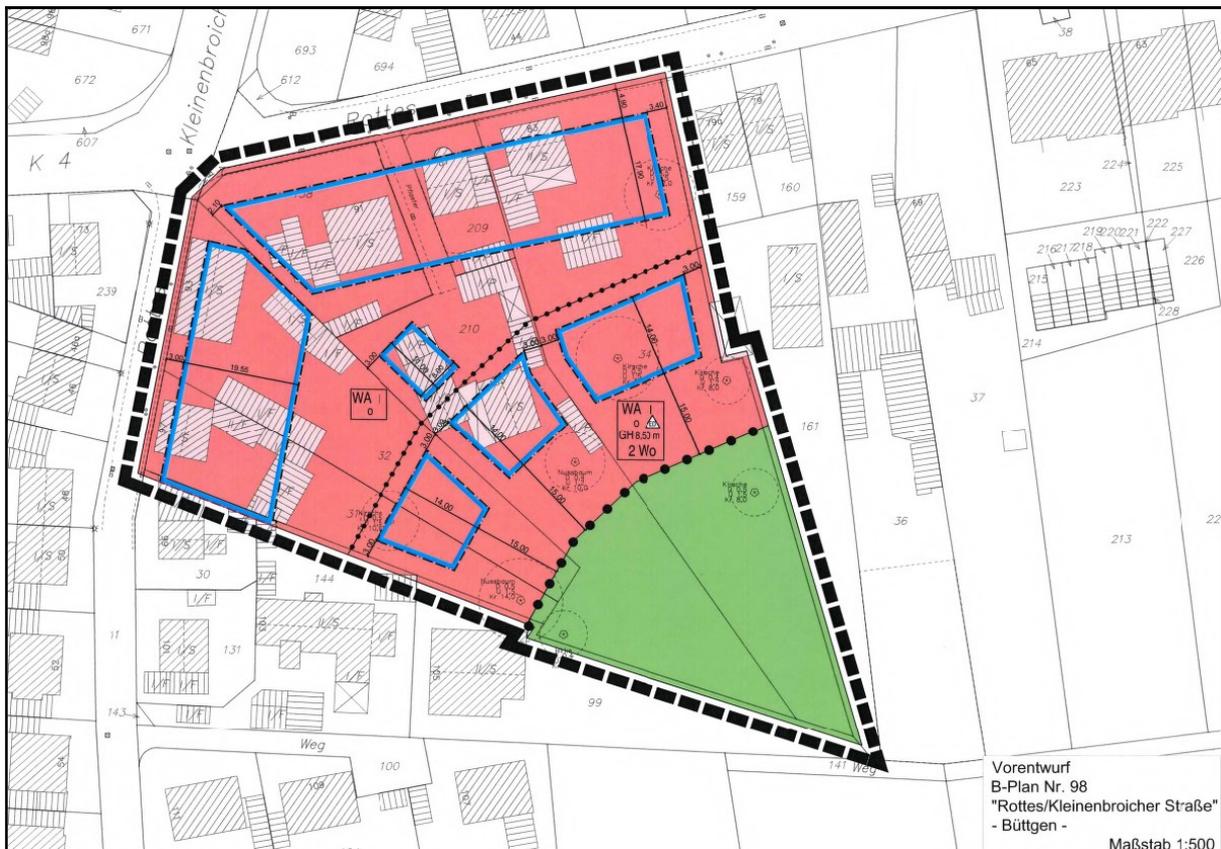


Abb. 11: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen- der Stadt Kaarst mit Stand von Juni 2020. Quelle: STADT KAARST 2020.

5.2 Wirkfaktoren

Wie aus Kap. 5.1 hervorgeht, sind als relevante Wirkpfade alle Wirkungen zu berücksichtigen, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans und der späteren Wohnnutzung in Verbindung stehen. Somit müssen neben temporären baubedingten Auswirkungen auch langfristige nutzungsbedingte Wirkungen berücksichtigt werden.

5.2.1 Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust

Die im Rahmen des Bebauungsplans möglichen Baumaßnahmen können zur Inanspruchnahme von Gebäuden und Gartenflächen inkl. der dort stockenden Gehölze führen. Potenziell wertvolle Sonderstrukturen für Vogelarten und Fledermäuse sind vor allem im Gebäudebestand vorhanden, da dieser Spalten und kleinere Nischen aufweist. Zudem stockt im Plangebiet ein Nussbaum mit einer Asthöhle und weiteren Höhlenansätzen. Während der Nussbaum nicht innerhalb der vorgesehenen Baufenster wächst, ist mit der Umsetzung der Planung ein Verlust von Gebäude- und Gehölzstrukturen innerhalb der Baufenster verbunden.

Die Flächeninanspruchnahme könnte somit zu Lebensraumverlusten für Gebäudebrüter, Gebädefledermäuse sowie baum- und strauchbrütende Vogelarten führen, sollten sie im Plangebiet vorkommen.

5.2.2 Stoffeinträge

Wirkungen durch Stoffeinträge sind vorhabensbedingt nicht völlig auszuschließen. Die Flächen im Plangebiet und in seinem Umfeld stellen aufgrund der bestehenden Nutzung aber keine Biotopstrukturen dar, die sensibel auf entsprechende Stoffeinträge reagieren würden. Zudem sind keine aquatischen Lebensräume im Umfeld des Plangebietes ausgeprägt, in die Stoffe eingetragen werden könnten, wodurch es z.B. zu Auswirkungen auf Amphibien kommen könnte. Der Wirkfaktor wird deshalb nicht weiter berücksichtigt.

5.2.3 Akustische Effekte (Verlärmung)

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert obwohl Lärm für einige Arten, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle spielt (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. RECK et al. (2001) haben Schwellenwerte für erhebliche Beeinträchtigungen von Vogellebensräumen durch Lärm abgeleitet. Diese verstehen sich als

Vorschlagswerte, die zur Anwendung empfohlen werden, bis genauere Analysen vorliegen. Als Erheblichkeitsschwelle wird ein Mittlungspegel (Tageswert) von 47 dB(A) genannt. Oberhalb dieses Wertes wird eine Minderung der Lebensraumeignung angenommen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Dennoch ist auch hier bei einigen Arten anzunehmen, dass Lärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann, insbesondere durch Maskierung. Weiterhin kann Lärm zu Stressreaktionen führen, z. B. zu Verhaltensänderungen oder zu Auswirkungen auf die Vitalität.

Die Datengrundlagen zur Bewertung der Wirkungen von Lärm auf Tiere sind insgesamt noch sehr unvollständig. Wichtig ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung, in die die Störqualitäten und -intensitäten sowie möglichst die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten eingehen. Dabei sind auch die bestehenden akustischen Vorbelastungen durch den Verkehrs- und Siedlungslärm im Plangebiet und in seinem Umfeld in die Betrachtung einzubeziehen, deren Störwirkungen für sensibel auf Lärm reagierende Arten relevant sein können.

Vorhabensbedingt kann es vor allem durch Bauvorhaben zu akustischen Auswirkungen kommen, die sich von den bereits vorhandenen Vorbelastungen deutlich unterscheiden. Diese Wirkungen treten temporär auf. Dauerhaft führt das Vorhaben aufgrund der geplanten Nachverdichtung der Bebauung ebenfalls zu einer Erhöhung der Lärmemissionen. Wegen der bestehenden akustischen Wirkungen ist aber davon auszugehen, dass diese Erhöhung für im Umfeld vorkommende Arten weniger von Relevanz sein wird. Dennoch werden die temporären und dauerhaften akustischen Auswirkungen im Rahmen der Konflikteinschätzung als Faktor weiterhin berücksichtigt.

5.2.4 Optische Effekte

Von den optischen Wirkungen können potenziell empfindliche Tiere wie Säugetiere und Vögel betroffen sein. Die Fluchtdistanzen gegenüber Menschen werden für einige Singvögel (Kleiber, Weidenmeise, Waldlaubsänger) mit etwa 10-20 m angegeben, für Großvogelarten liegt sie jedoch deutlich höher (FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Bei wenig sensibel reagierenden Arten kann es insbesondere bei dauerhaften Bewegungen aber auch zu Gewöhnungseffekten kommen.

Auch optische Wirkeffekte stellen somit einen Faktor dar, der zu potenziellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in Form von Störungen führen könnte. Neben den baubedingten könnten mit dem Vorhaben wegen der Wohnnutzung bzw. der

Nachverdichtung auch betriebsbedingte dauerhafte optische Wirkungen verbunden sein. Zudem sind bzgl. der optischen Emissionen aber auch die Beleuchtungen der Baustellenbereiche (temporär) sowie der Gebäude (dauerhaft) zu betrachten, die über die derzeit vorhandenen Belastungen hinausgehen und somit einen relevanten Wirkfaktor darstellen könnten, sollten lichtempfindlichen Arten im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld auftreten. Wie bei den akustischen Wirkfaktoren sind aber auch hierbei die schon beschriebenen Vorbelastungen zu beachten.

5.2.5 Erschütterungen

Die Baumaßnahmen können zu Erschütterungen führen, die sich auf Tierarten auswirken könnten, die im Umfeld der Emissionsquellen auftreten. Diese treten temporär auf und beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld der Baustellenbereiche. Durch Erschütterungen bedingte Auswirkungen wären z.B. vorstellbar, sollten sensible Vogelarten im unmittelbaren Umfeld der Baustellenbereiche brüten oder Fledermausarten hier Quartiere besitzen. Vorhabensbedingt beschränken sich diese zu erwartenden starken Erschütterungen weitestgehend auf den Zeitraum bis zur Beendigung der Bauarbeiten, treten also temporär auf. Nutzungsbedingt sind keine Erschütterungen mehr zu erwarten, die sich auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen auswirken könnten.

5.2.6 Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen oder Teillebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Dies ist z. B. bei Metapopulationen der Fall, in denen Subpopulationen voneinander getrennt werden, die sich durch durchschnittlich gleiche Zu- und Abwanderung auszeichnen (vgl. KRATOCHWIL & SCHWABE 2001). Werden solche Sub- oder Teilpopulationen getrennt, können durch Umwelteinflüsse hervorgerufene Verluste in den Folgejahren oft nicht mehr durch zuwandernde Individuen ausgeglichen werden und es ist möglich, dass langfristig alle Teile der Metapopulation aussterben. Bei der Betrachtung der Verbundfunktionen eines Lebensraums sind darüber hinaus Trittsteineffekte zu beachten, welche z.B. für rastende und durchziehende Tierarten von Bedeutung sind.

Barrierewirkungen können aufgrund ihrer guten Flugfähigkeit und ihres weiten Aktionsraums für die hochmobilen Vogelarten ausgeschlossen werden. Für Fledermausarten könnten

Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nur entstehen, sollten vorhabensbedingt Quartiere und somit Teile eines Quartierverbundes beeinträchtigt oder zerstört werden.

5.2.7 Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Sollten die vorhabensbedingt betroffenen Gebäude- und Gehölzstrukturen des Plangebietes innerhalb der Brutzeit beansprucht werden, könnte das Vorhaben zur Zerstörung von Eiern und zur Tötung von Jungvögeln führen. Für Fledermäuse ist eine Tötung von Individuen nicht auszuschließen, sollten diese die zu beanspruchenden Gebäude als Quartier nutzen. Auch bei der Einschätzung der Gefahr einer direkten Gefährdung sind die bestehenden Vorbelastungen mit einzubeziehen. Neben Krankheiten, Parasiten und Prädatoren sind auch anthropogene Einflussfaktoren wie z.B. der Verkehr oder die landwirtschaftliche Nutzung im südöstlichen Umfeld des Plangebietes einzubeziehen.

Die wesentlichen mit dem Vorhaben verbundenen und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Wirkfaktoren sind somit die unmittelbare Gefährdung von Tieren und mögliche Lebensraumverluste. Weiterhin müssen die vorhabensbedingten akustischen und optischen Wirkungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf Arten geprüft werden. Ferner sind Erschütterungen sowie mögliche Auswirkungen auf den Lebensraumverbund in die Konfliktbetrachtung einzubeziehen.

6 Vorkommen rechtlich relevanter Arten

Die im Plangebiet und seiner näheren Umgebung potenziell auftretenden und dem speziellen Artenschutz unterstehenden Arten umfassen die Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel. Wegen der geringen Lebensraumeignung für planungsrelevante Vogelarten wird die Artengruppe der Vögel aber – wie auch das Vorkommen von Europäischem Biber, Feldhamster und Kreuzkröte (vgl. Kap. 4.2) – auf Ebene einer Analyse des Lebensraumpotenzials betrachtet. Grundlage für die Tiergruppe der Fledermäuse hingegen stellen konkrete Erfassungen im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld dar. Hinweise zum Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen liegen weder für die Messtischblattquadranten noch nach Biotopkataster und LINFOS vor (vgl. LANUV 2013, 2016a-d, 2018).

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurde nur eine geringe Fledermausaktivität festgestellt. Mittels der Detektorbegehungen und durch den Einsatz von Horchboxen wurde ausschließlich die **Zwergfledermaus** nachgewiesen. Die Art fliegt vor allem entlang der Straße „Rottes“, hierbei scheint es sich aber um Tiere im Transferflug zu handeln, intensiv oder in größerer Anzahl jagende Tiere wurden während der Erfassungen nicht beobachtet.

Während bei den Begehungen Mitte Juli und Mitte August keine Hinweise auf eine Quartiernutzung vorlagen, konnten während der Begehung im September einzelne Individuen der Zwergfledermaus beim Einflug in ein **Quartier in einem Rollladenkasten** in das **Haus „Rottes Nr. 97“** beobachtet werden. Auf dem Fensterbrett darunter konnte zudem in geringer Menge Kot der Art festgestellt werden. Bei einer Kontrolle des Quartiers Anfang Oktober 2018 wurde ebenfalls relativ frischer Kot festgestellt. Nachdem der Kot zur Aktivitätskontrolle vom Fensterbrett aufgesammelt wurde und Ende November keine Kotpuren mehr festgestellt werden konnten, war davon auszugehen, dass die Tiere das Quartier bereits im Oktober wieder verlassen hatten. Deshalb ist das Quartier als typisches Zwischenquartier der Zwergfledermaus zwischen der Wochenstuben- und Winterquartiernutzung einzustufen, das von einzelnen Tieren genutzt wird. Weitere unregelmäßig genutzte Quartiere könnten in anderen Häusern des Plangebietes bestehen.

Tab. 2 fasst die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Fledermausarten und die Funktion des Plangebietes und seines näheren Umfeldes für die Arten zusammen. Die Detektornachweise jagender und überfliegender Zwergfledermäuse sowie den Standorte des festgestellten Zwischenquartiers zeigt **Abb. 12**. Die folgenden **Abb. 13** und **Abb. 14** zeigen das nachgewiesene Zwischenquartier der Zwergfledermaus sowie die Kotpuren.

Tab. 2: Im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld auftretende Fledermausarten und Beschreibung der Lebensraumfunktion. **Status** im Untersuchungsraum: Q = Art mit festgestelltem Quartier im Plangebiet, NF = Art mit Nahrungshabitaten oder Flugwegen im Plangebiet. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und im Tiefland Nordrhein-Westfalens (**TL**) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL			Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
		D	NW	TL		
Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie						
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Q, NF	*	*	*	§§, IV	Die Zwergfledermaus ist die einzige nachgewiesene Fledermausart. Sie tritt in geringer bis mäßig hoher Dichte im Plangebiet und im näheren Umfeld auf. Die Art scheint vor allem die Straße „Rottes“ als Flugweg zu nutzen, bedeutende Jagdhabitats konnten nicht festgestellt werden. Im Herbst nutzten einzelne Tiere einen Rollladenkasten am Gebäude „Rottes Nr. 97“ als Zwischenquartier (vgl. Abb. 12 , Abb. 13 , Abb. 14). Wegen des regelmäßigen Wechsels von Quartieren im Quartierverbund könnten auch weitere Gebäude des Plangebietes unregelmäßig als Quartier genutzt werden. Für den einzigen Höhlenbaum ist strukturbedingt hingegen keine Eignung zu erkennen. Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld liegen nicht vor.

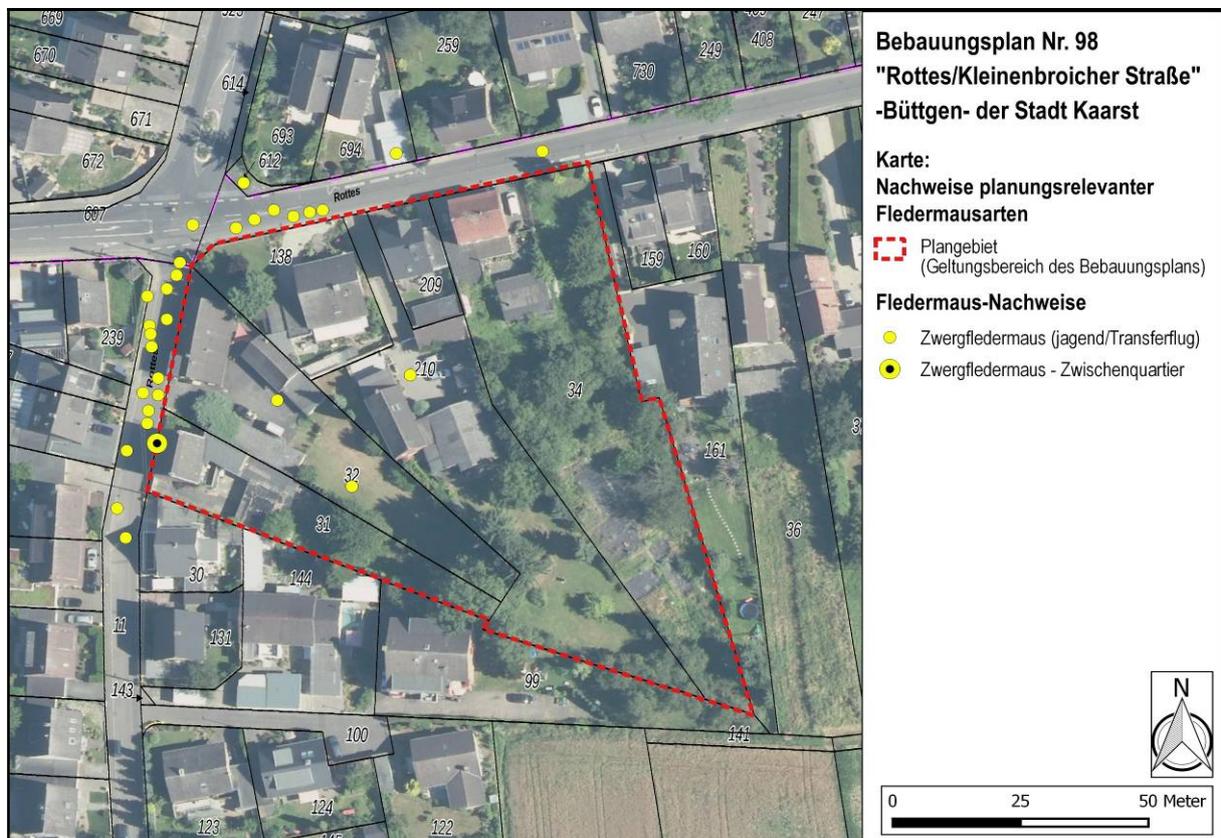


Abb. 12: Nachweise von Fledermausarten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. Im Rahmen der Detektorbegehungen sowie mittels Horchboxen konnte nur die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Ein Zwischenquartier einzelner Individuen der Art konnte im Haus „Rottes Nr. 97“ an der westlichen Grenze des Plangebietes festgestellt werden. Kartengrundlage: Land NRW 2019.



Abb. 13: Blick auf das Wohnhaus „Rottes Nr. 97“ an der westlichen Grenze des Plangebietes. Im Rollladenkasten über einem Fenster im Erdgeschoss (roter Pfeil) konnte ein Zwischenquartier der Zwergfledermaus nachgewiesen werden (Oktober 2018).



Abb. 14: Auf dem Fensterbrett unterhalb des Quartiers am 02. Oktober 2018 gefundene Kotkrümel der Zwergfledermaus (Oktober 2018).

6.1.2 Feldhamster

Die derzeitige Verbreitungssituation des Feldhamsters, dessen Population landesweit kurz vor dem Aussterben steht oder bereits ausgestorben ist und der bislang nur im Rhein-Erftkreis durch Aussetzungen wieder angesiedelt wurde (KÖHLER mndl., STEVENS mndl.), lässt ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass der Feldhamster im Kaarster Stadtgebiet noch ein Reliktorkommen besitzt.

Ein Vorkommen des Feldhamsters auf den Ackerflächen im südöstlichen Umfeld des Plangebietes kann deshalb ausgeschlossen werden, so dass die Art im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter Berücksichtigung findet.

6.1.3 Europäischer Biber

Das mögliche Auftreten des in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Europäischen Bibers wird hier auf Ebene einer Analyse des Lebensraumpotenzials abgehandelt, eine konkrete Erfassung fand aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung nicht statt.

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue (MKULNV 2015). Der Biber konnte vor wenigen Jahren unweit westlich der Kaarster Stadtgrenze erstmals wieder nachgewiesen werden (STEVENS mndl.). Es ist davon auszugehen, dass der Nordkanal einen Wanderkorridor für die Art darstellt, über die sich der Biber ausbreiten kann. Dieser potenzielle Teillebensraum liegt aber in großer Entfernung zum Plangebiet und es besteht keine Anbindung an potenzielle Ausbreitungswege. Im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld stehen der Art ebenfalls keine als Teillebensraum geeigneten Gewässer zur Verfügung.

Ein Vorkommen des Europäischen Bibers im Wirkraum des Vorhabens kann deshalb ausgeschlossen werden, so dass die Art im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet wird.

6.1.4 Kreuzkröte

Vorkommen der Kreuzkröte werden für Abgrabungsgewässer im weiteren nordwestlichen Umfeld des Plangebietes genannt (vgl. Kap. 4.2), weshalb die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Art hier ebenfalls betrachtet wird. Ihr mögliches Vorkommen wird hier auf Ebene einer Analyse des Lebensraumpotenzials abgehandelt, eine konkrete Erfassung wurde aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung nicht durchgeführt.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen (MKULNV 2015). Wegen der großen Entfernung der Vorkommen der Art zum Plangebiet und der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum kann ein Einwandern der Art in das Plangebiet aus den Abgrenzungsgewässern ausgeschlossen werden. Im Plangebiet und in seinem näheren und weiteren Umfeld stehen der Art zudem keine weiteren als Teillebensraum geeigneten Gewässer zur Verfügung, so dass auch auszuschließen ist, dass bisher unbekannte Vorkommen bestehen, deren Individuen das Plangebiet als Teillebensraum nutzen.

Ein Vorkommen der Kreuzkröte im Wirkraum des Vorhabens kann deshalb ausgeschlossen werden, so dass die Art im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet wird.

6.2 Wildlebende europäische Vogelarten

Die insgesamt 30 in den südlichen Quadranten des MTBs 4705 und den nördlichen Quadranten des MTBs 4805 bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten (vgl. LANUV 2016a-d) werden im Folgenden aufgeführt (nach Definition von KIEL 2005 und MKULNV 2015 i.V.m GRÜNEBERG et al. 2016). In der folgenden **Tab. 3** sind auch die Arten mit eingeschlossen, die in der aktuellen Roten Liste (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016) nur für den Naturraum als gefährdet oder arealbedingt selten geführt werden und nach GRÜNEBERG et al. 2013 in den MTB-Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 nachgewiesen werden konnten. Hierbei handelt es sich um die regional gefährdeten Arten Gelbspötter, Teichhuhn, Türkentaube und Weidenmeise, während aus den MTB 4705 und 4805 keine Brutvorkommen der im Niederrheinischen Tiefland gefährdeten Arten Birkenzeisig, Kolkrabe und Wacholderdrossel bekannt sind (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013).

In **Tab. 3** wird die Lebensraumeignung des Plangebietes und seines näheren Umfeldes für diese insgesamt 34 planungsrelevanten Vogelarten eingeschätzt. Die Grundlage für die Analyse der Lebensraumeignung bilden die Arbeiten von ANDRETTZKE et al. (2005) und BAUER et al. (2005a, b).

Tab. 3: Planungsrelevante Vogelarten in den Messtischblatt-Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 nach LANUV (2016a-d) und GRÜNEBERG et al. (2013) sowie potenzielles Auftreten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NT		
Planungsrelevante Vogelarten					
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	2	§	Art halboffener und offener Landschaften. Im Wirkraum des Vorhabens stehen dem Bluthänfling keine als Brutplatz geeigneten Hecken oder Gebüschstrukturen zur Verfügung, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	*	§§, Anh.I	Im Wirkraum des Vorhabens stehen dem Eisvogel keine Gewässer als Nahrungsraum und keine als Bruthabitat geeigneten Steilwände oder Stubben zur Verfügung, so dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Nutzung als Nahrungsraum auszuschließen ist.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3 S	3	§	Offenlandart, die hohe Vertikalstrukturen meidet. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens deshalb auszuschließen. Potenzieller Brutvogel nur im weiteren südöstlichen Umfeld in der offenen Feldflur.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	3	3	§	Art halboffener und offener Landschaften. Der einzige Höhlenbaum des Plangebietes ist als Brutplatz aufgrund des geringen Volumens der Asthöhle nicht geeignet. Ein potenzielles Vorkommen beschränkt sich deshalb auf Nahrungsgäste. Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 kein Nachweis.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	*	2	1	§§, Art.4(2)	Im Wirkraum des Vorhabens stehen dem Flussregenpfeifer keine Gewässer oder offenen Rohbodenflächen als Nahrungsraum oder Bruthabitat zur Verfügung, so dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Nutzung als Nahrungsraum auszuschließen ist.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	*	3	§	Art halboffener und offener Landschaften mit Heckenstrukturen und strukturreichen Waldrändern. Im Wirkraum des Vorhabens fehlen entsprechende Biotopstrukturen, so dass ein Auftreten des Gelbspötters ausgeschlossen werden kann.
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	*	2	1	§	Der Girlitz besiedelt strukturreiche ländliche Lebensräume mit hohem Anteil vegetationsarmer Flächen als Nahrungsraum. In den Gärten im Wirkraum des Vorhabens sind keine potenziellen Nahrungsräume ausgeprägt, weshalb ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	*	3	3	§§	Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste festgestellt werden. Das mögliche Vorkommen des Habichts beschränkt sich deshalb auf potenziell auftretende Nahrungsgäste. Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 kein Nachweis.

Tab. 3 (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den Messtischblatt-Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 nach LANUV (2016a-d) und GRÜNEBERG et al. (2013) sowie potenzielles Auftreten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NT		
Planungsrelevante Vogelarten					
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	2 S	2	§§, Art.4(2)	Offenlandart, die hohe Vertikalstrukturen meidet. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens deshalb auszuschließen. Potenzieller Brutvogel nur im weiteren südöstlichen Umfeld in der offenen Feldflur.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	V	3	3	§	Waldart. Die Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens sind zu kleinflächig und schließen nicht an als Lebensraum geeignete Waldflächen an, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	V	2	2	§	Der landesweit sehr selten gewordene Kuckuck besiedelt nur noch halboffene, strukturreiche Gehölzbestände mit einem hohen Angebot von als Nahrung geeigneten Insektenarten. Der Wirkraum des Vorhabens ist zu strukturarm, um eine Ansiedlung zu ermöglichen, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	<u>Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste festgestellt werden. Das mögliche Vorkommen des Mäusebussards beschränkt sich deshalb auf potenziell auftretende Nahrungsgäste in der Feldflur im südöstlichen Umfeld des Plangebietes. Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 kein Nachweis.</u>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3 S	3	§	<u>Lediglich potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebietes. Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Spuren einer Besiedlung festgestellt werden (keine Nester am Gebäudebestand). Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 kein Nachweis.</u>
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3	3	§, Art.4(2)	Art halboffener und offener Landschaften mit Heckenstrukturen und strukturreichen Waldrändern. Im Wirkraum des Vorhabens fehlen entsprechende Biotopstrukturen, so dass ein Auftreten der Nachtigall ausgeschlossen werden kann.
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	V	1	1	§, Art.4(2)	Aufgrund des Mangels an hochkronigen Weichhölzern im weitestgehend strukturarmen Waldbestand des Wirkraums kann ein Vorkommen des Pirols ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§	<u>Lediglich potenzieller Nahrungsgast im Luftraum des Plangebietes, im Wirkraum des Vorhabens keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (keine Möglichkeiten zur Nestanlage in Gebäuden mit ständiger Einflugmöglichkeit). Einzige vor Ort festgestellte planungsrelevante Vogelart in Form eines überfliegenden Individuums.</u>

Tab. 3 (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den Messtischblatt-Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 nach LANUV (2016a-d) und GRÜNEBERG et al. (2013) sowie potenzielles Auftreten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NT		
Planungsrelevante Vogelarten					
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2 S	2	§	Art der offenen Feldflur. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens deshalb auszuschließen. Potenzieller Brutvogel nur im weiteren südöstlichen Umfeld in der offenen Feldflur.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*	* S	*	§§	Im Wirkraum des Vorhabens und auch im weiteren Umfeld bestehen keine als Brutplatz geeigneten einfliegbaren Gebäudestrukturen. Deshalb kann auch ein Auftreten von Nahrungsgästen ausgeschlossen werden.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	§§	<u>Im Wirkraum des Vorhabens konnten keine Horste festgestellt werden. Das mögliche Vorkommen des Sperbers beschränkt sich deshalb auf potenziell auftretende Nahrungsgäste. Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 kein Nachweis.</u>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	<u>Potenzieller Nahrungsgast auf den Rasenflächen des Plangebietes sowie auf en Ackerflächen im südöstlichen Umfeld des Plangebietes. Als Brutplatz geeignete Gebäudespalten wurden im Plangebiet nicht festgestellt und bestehen nur im Umfeld des Plangebietes. Auch der Höhlenbaum im südlichen Plangebiet ist aufgrund des geringen Volumens der Baumhöhle nicht als Brutplatz geeignet. Somit potenzieller Brutvogel im näheren Umfeld. Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 gelang aber kein Nachweis.</u>
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	3	3 S	3	§§	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine potenziellen Nahrungsräume in Form von kurzrasigem Grünland und keine potenziellen Brutplätze (größere Gebäudenischen oder Baumhöhlen) ausgeprägt, so dass ein Vorkommen des Steinkauzes ausgeschlossen werden kann.
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	*	1	1	§, Art.4(2)	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine größeren Still- oder Fließgewässer ausgeprägt, so dass ein Vorkommen der Tafelente ausgeschlossen werden kann.
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	V	V	3	§§	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine größeren Still- oder Fließgewässer ausgeprägt, so dass ein Vorkommen des Teichhuhns ausgeschlossen werden kann.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	V	§, Art.4(2)	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Röhrichte ausgeprägt, so dass ein Vorkommen des Teichrohrsängers ausgeschlossen werden kann.
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	*	V	2	§	<u>Potenzieller Brutvogel vor allem in Koniferen des Plangebietes sowie des näheren und weiteren Umfeldes. Die Ackerflächen im südöstlichen Umfeld des Plangebietes stellen ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 gelang aber kein Nachweis.</u>

Tab. 3 (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den Messtischblatt-Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 nach LANUV (2016a-d) und GRÜNEBERG et al. (2013) sowie potenzielles Auftreten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NT		
Planungsrelevante Vogelarten					
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	§§	Im Wirkraum des Vorhabens stehen dem Turmfalke keine Gebäudenischen oder Horste als potenzielle Brutplätze zur Verfügung, so dass ein Brutvorkommen auszuschließen ist. Eine Nutzung als Nahrungsraum ist hingegen für das nähere südöstliche Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen, da die Art im Offenland jagt. Im Rahmen der Ortsbegehung im Juni 2018 gelang aber kein Nachweis.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	1	§§	Art halboffener und offener Landschaften mit ausreichendem Angebot an dichten Gehölzlebensräumen (Waldränder, Hecken, Jungwaldbestände). Der Turteltaube stehen im Wirkraum des Vorhabens keine entsprechenden Lebensräume zur Verfügung, so dass ein Vorkommen der Art auszuschließen ist.
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	V	2 S	2	§§, Art.4(2)	Im Wirkraum des Vorhabens stehen der Uferschwalbe keine Gewässer als Nahrungsraum und keine als Bruthabitat geeigneten Steilwände zur Verfügung, so dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Nutzung als Nahrungsraum auszuschließen ist.
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	2	2	§	Offenlandart, die hohe Vertikalstrukturen meidet. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens deshalb auszuschließen. Potenzieller Brutvogel nur im weiteren südöstlichen Umfeld in der offenen Feldflur.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	*	§§	Im Wirkraum des Vorhabens stehen der Art keine ausreichend großen Baumhöhlen als Bruthabitat zur Verfügung. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist aufgrund der hohen Mobilität der Art hingegen nicht auszuschließen.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	1	§	Waldart. Die Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens sind zu kleinflächig und schließen nicht an als Lebensraum geeignete Waldflächen an, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	*	3	3	§§	Es sind keine Horstbäume (Greife, Krähen, Elstern) mit ausreichender Deckung (z.B. Fichten, Koniferen) im Plangebiet vorhanden. Unter den Koniferen des Plangebietes wurden auch keine Kotspuren oder Gewölle vorgefunden, so dass auch eine Nutzung als Tageseinstand (Ruhestätte) ausgeschlossen werden kann. Wegen der Nähe zum Offenland und da die Koniferen im Umfeld des Plangebietes nicht auf eine Nutzung durch die Art kontrolliert werden konnten, muss die Waldohreule aber als potenzieller Brutvogel im Umfeld des Plangebietes eingestuft werden.

Tab. 3 (Forts.): Planungsrelevante Vogelarten in den Messtischblatt-Quadranten 4705-3, 4705-4, 4805-1 und 4805-2 nach LANUV (2016a-d) und GRÜNEBERG et al. (2013) sowie potenzielles Auftreten im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	RL			Schutz	Potenzielles Vorkommen / Lebensraumeignung
	D	NW	NT		
Planungsrelevante Vogelarten					
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	*	*	2	§	Waldart. Die Gehölzbestände im Wirkraum des Vorhabens sind zu kleinflächig und schließen nicht an als Lebensraum geeignete Waldflächen an, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	*	§, Art.4(2)	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine größeren Still- oder Fließgewässer ausgeprägt, so dass ein Vorkommen des Zwergtauchers ausgeschlossen werden kann.

Für die südlichen Quadranten des MTBs 4705 und die nördlichen Quadranten des MTBs 4805 werden aktuell 30 Vogelarten aufgeführt (LANUV 2016a-d), die durch 4 in der aktuellen Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) regional gefährdete Arten, die in den MTB-Quadranten ebenfalls nachgewiesen wurden (GRÜNEBERG et al. 2013), zu ergänzen sind. Somit sind hier 34 planungsrelevante Vogelarten auf ihr mögliches Vorkommen zu überprüfen.

Unter diesen 34 Arten finden 11 Arten auch im Wirkraum des Vorhabens potenzielle (Teil-)Lebensräume vor (vgl. ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005a, b), so dass ihr Auftreten als Brut- oder Gastvogel angenommen werden muss bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Ortsbegehung konnte unter den planungsrelevanten Vogelarten nur die Rauchschnalbe nachgewiesen werden.

Mit **Feldsperling**, **Habicht**, **Mäusebussard**, **Mehlschnalbe**, **Rauchschnalbe**, **Sperber**, **Turmfalke** und **Waldkauz** sind einige der potenziell auftretenden Arten ausschließlich mögliche Nahrungsgäste. Brutmöglichkeiten stehen den Arten im Wirkraum des Vorhabens hingegen nicht zur Verfügung.

3 Arten besitzen im Wirkraum des Vorhabens auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. So sind **Star** und **Waldohreule** als potenzielle Brutvögel der näheren Umgebung des Plangebietes einzustufen. Beide Arten könnten innerhalb des Plangebietes zudem als Nahrungsgäste auftreten. Beide Arten konnten im Rahmen der Ortsbegehung aber nicht festgestellt werden.

Die einzige planungsrelevante Vogelart, die auch innerhalb des Plangebietes brüten könnte, ist die **Türkentaube**. Eine Fichtengruppe sowie 2 weitere Koniferen stellen potenzielle Brutplätze für die Art dar. Zahlreiche weitere Brutplätze in Form von Nadelbäumen oder Gruppen von Nadelhölzern stehen der Art zudem im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes zur Verfügung. Die potenziellen Nahrungsräume der Türkentaube sind im südöstlichen Umfeld des Plangebietes in der offenen Feldflur vorzufinden. Die Gärten des Plangebietes sind hingegen nicht oder nur wenig als Nahrungshabitat geeignet.

Innerhalb des Plangebietes besitzt somit nur 1 planungsrelevante Vogelart potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für die möglicherweise im Umfeld des Plangebietes auftretenden Arten und die potenziellen Nahrungsgäste kann dieses aufgrund der geringen Größe sowie der großen Aktionsräume der Arten keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen.

Dennoch ist die Artengruppe der Vögel aufgrund des möglichen Vorkommens planungsrelevanter wie auch nicht-planungsrelevanter Arten in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter zu betrachten.

7 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Darstellung nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabensbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben. Dabei werden in Kap. 7.1 zunächst Maßnahmen zusammengestellt, mit denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten vermieden oder soweit gemindert werden können, dass eine signifikante Betroffenheit in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht mehr eintritt. In Kap. 7.2 werden nur die Arten beschrieben, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter Beachtung der in Kap. 7.1 beschriebenen Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden kann. Für die restlichen Arten sollen die verbleibenden Verbotstatbestände in Kap. 7.3 artbezogen dargestellt werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Vorhabensbedingt könnten für die im Wirkraum des Vorhabens auftretenden wildlebenden europäischen Vogelarten und die vorkommenden Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verringern oder vollständig zu vermeiden und so das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern, ist die Durchführung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu empfehlen. Die hier beschriebenen Maßnahmen sollten in die **Hinweise des Bebauungsplans** aufgenommen werden:

- Maßnahme **ASP-V1** – Zeitraum der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen zum Schutz von Vogelarten: Um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Verletzung oder Tötung von nicht flüggen Jungtieren wildlebender Vogelarten zu vermeiden, sollte die **Inanspruchnahme von Gehölzbeständen** im Plangebiet (Fällung, Rückschnitt, Rodung, Räumung von Bäumen, Gebüsch und Sträuchern) außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Vogelarten durchgeführt werden. Dem zu Folge sollte die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen **zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar** erfolgen. Dadurch wird die Zerstörung von Eiern/Gelegen und die Tötung von nicht flüggen Jungtieren wildlebender Vogelarten vermieden, wodurch ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden kann.
- Maßnahme **ASP-V2** – Kontrolle von Gebäuden auf Vogel- und Fledermausbesatz: Im Haus „Rottes Nr. 97“ konnte eine **Quartiernutzung durch die Zwergfledermaus** festgestellt werden. Aufgrund des häufigen Wechsels zwischen Quartieren ist nicht auszuschließen, dass auch weitere Gebäude im Plangebiet zumindest unregelmäßig von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Weiterhin stellen die **Gebäude potenzielle**

Brutplätze für nicht-planungsrelevante Vogelarten dar. Um eine Tötung von Vögeln und Fledermäusen zu verhindern, sollten abzubrechende Gebäudestrukturen unmittelbar vor dem Rückbau durch eine(n) Fachmann/-frau im Rahmen einer **Besatzkontrolle** überprüft werden.

- Maßnahme **ASP-V3** – Installation von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus: Im Haus „Rottes Nr. 97“ konnte eine **Quartiernutzung durch die Zwergfledermaus** festgestellt werden. Derzeit ist das Gebäude nicht von den aktuell geplanten Baumaßnahmen im Rahmen der Nachverdichtung betroffen. Sollte langfristig aufgrund eines Neubauvorhabens ein Abbruch des Wohnhauses vorgesehen sein, müsste für das in einem Rollladenkasten festgestellte Zwischenquartier vor dem Abbruch Ersatz geschaffen werden. Zu empfehlen ist die Installation von Spaltenkästen am umgebenden Gebäudebestand oder an größeren Bäumen, da die Zwergfledermaus auch Baumquartiere als Zwischenquartier nutzt (vgl. DIETZ et al. 2007, MKULNV 2015). Auch Quartiersteine in der Fassade von Neubauten können die Funktion des Zwischenquartiers übernehmen.

Da noch nicht absehbar ist, ob und wann entsprechende Ersatzquartiere angelegt werden müssten, wir hier noch nicht konkret auf Anzahl und Typen künstlicher Fledermausquartiere eingegangen. Es ist zu empfehlen, dass der/die Gebäudeeigentümer/-in sich im Falle des Abbruchs diesbezüglich von einem/einer Fachmann/-frau beraten lässt, um Standort, Typ und Anzahl der Quartiere festzulegen.

*Da ein Abbruch der Wohn- und Nebengebäude im Plangebiet nach der am 1. Januar 2019 erlassenen Landesbauordnung NRW nicht mehr genehmigungspflichtig ist, besteht seitens der Stadt Kaarst nicht mehr die Möglichkeit, auf Ebene einer Abbruchgenehmigung auf die Notwendigkeit von Besatzkontrollen vor dem Abbruch von Gebäudestrukturen hinzuweisen. Auch ist nicht gewährleistet, dass rechtzeitig auf zu installierende Fledermauskästen als Ersatzquartiere hingewiesen werden kann. Um Gebäudeeigentümer/-innen im Plangebiet davor zu schützen, dass bei Abbruchvorhaben durch ihr Handeln artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, sollte die Stadt Kaarst diese rechtzeitig über potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte sowie über Möglichkeiten, diese zu vermeiden und zu mindern, informieren. Der **Mustertext in Anhang II** der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung geht auf die **Notwendigkeit von Besatzkontrollen** zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und gegebenenfalls die Installation von Ersatzquartieren ein. Er sollte zur **Information von der Stadt Kaarst an die Gebäudeeigentümer/-innen** verschickt werden.*

7.2 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht betroffene Arten

7.2.1 Fledermäuse

Für die einzige im Wirkraum des Vorhabens auftretende Fledermausart, die Zwergfledermaus, sind Beeinträchtigungen aufgrund der in Kap. 7.1 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuschließen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch Maßnahme **ASP-V2** verhindert werden, eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maßnahme **ASP-V3**. Da die Zwergfledermaus nur wenig lichtempfindlich ist (vgl. BRINKMANN et al. 2012) und die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Maßnahmen nicht zu erheblichen Erschütterungen im unmittelbaren Umfeld des festgestellten Zwischenquartiers führen, können auch erhebliche Störungen der Art ausgeschlossen werden (**Tab. 4**).

Tab. 4: Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **Status:** Q = Art mit festgestellten Quartieren im Plangebiet, NF = Art mit Nahrungshabitaten oder Flugwegen im Wirkraum des Vorhabens. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und im Tiefland Nordrhein-Westfalens (**TL**) nach MEINIG et al. (2009, 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p> <p>Status: Q, NF RL D: * RL NW: * RL TL: * Schutz: §§, IV</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da unmittelbare Gefährdungen von Individuen aufgrund der Maßnahme ASP-V2 (Besatzkontrolle vor Abbruch) verhindert werden können. Aufgrund der guten Flugfähigkeit und nächtlichen Aktivität ist zudem nicht davon auszugehen, dass es zu Kollisionen von Individuen mit Fahrzeugen (z.B. PKW, Baufahrzeuge) kommt. Das Vorhaben führt deshalb für die Zwergfledermaus nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet keine bedeutende Funktion als Jagdhabitat besitzt, bereits akustische und optische Vorbelastungen bestehen und die Art bzgl. künstlicher Lichtquellen wenig störungssensibel ist (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Im direkten Umfeld des festgestellten Zwischenquartiers sind keine baubedingten Erschütterungen zu erwarten. Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Bauvorhaben wirken sich zudem nicht auf den Flugweg der Art aus, der entlang der Straße „Rottes“ führt. Störungen der Art, die sich auf die lokale Population auswirken könnten, können deshalb ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus, da derzeit nicht abzusehen ist, dass das festgestellte Zwischenquartier in Anspruch genommen wird und aufgrund von Maßnahme ASP-V3 bei einem Abbruch des Quartiergebäudes durch künstliche Fledermausquartiere Ersatz geschaffen werden kann. Für eventuelle weitere nicht festgestellte, da nur unregelmäßig genutzte Quartiere in anderen Gebäuden des Plangebietes ist bei ihrer Inanspruchnahme davon auszugehen, dass die betroffenen Individuen problemlos auf nicht vom Abbruch betroffene Gebäude im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld ausweichen können. Wegen der geringen Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsraum sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes vorstellbar: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>

7.2.2 Wildlebende Vogelarten

Von den im Wirkraum des Vorhabens festgestellten und potenziell vorkommenden Vogelarten werden nach KIEL (2005) und MKULNV (2015) in Verbindung mit der aktuellen Roten Listen der gefährdeten Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2016) nur 11 Arten als planungsrelevant betrachtet. Alle anderen im Wirkraum des Vorhabens auftretenden Vogelarten sind weit verbreitet und häufig. Für diese **nicht-planungsrelevanten Arten** liegt kein Verbotstatbestand vor,

- nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da eine Zerstörung von Eiern und Nestern sowie eine Tötung von nicht flügenden Individuen im Rahmen der Maßnahmen **ASP-V1** und **ASP-V2** verhindert wird. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit von Fahrzeugen sind auch keine Kollisionen zu befürchten. Zudem handelt es sich ausschließlich um Arten mit geringen Fluchtdistanzen, so dass im Umfeld des Plangebietes brütende Individuen ihre Gelege nicht störungsbedingt aufgeben,
- nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG, da die Arten weit verbreitet und häufig sind, und deshalb populationswirksame und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können, und
- nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da die wenigen von Gehölz- und Gebäudeinanspruchnahmen betroffenen Individuen aufgrund ihrer geringen Lebensraumsprüche auf umliegende Gehölze und Gebäudestrukturen im Plangebiet sowie in seinem Umfeld ausweichen können. Somit wird sich nur die Lage von Brutplätzen einiger nicht-planungsrelevanter Vogelarten kleinräumig verlagern, so dass betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplätze) nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für nicht-planungsrelevante Vogelarten demnach ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden deshalb nur mögliche Beeinträchtigungen der **planungsrelevanten Vogelarten** in einer Art-für-Art-Betrachtung näher überprüft.

Das potenzielle Auftreten von **Feldsperling**, **Habicht**, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Sperber**, **Turmfalke** und **Waldkauz** beschränkt sich ausschließlich auf Nahrungsgäste. Wegen ihres großen Aktionsraums (vgl. BAUER et al. 2005a, b) kann eine essentielle Bedeutung des Plangebietes und seines näheren Umfeldes als Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen der Arten und Auswirkungen auf potenziell im weiteren Umfeld des Plangebietes vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind deshalb nicht absehbar. Da die Arten nicht im Untersuchungsraum brüten und da aufgrund der geringen zu erwartenden Geschwindigkeiten keine Kollisionen mit Fahrzeugen zu befürchten sind, sind auch unmittelbare Gefährdungen von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien (Eier, Jungvögel) auszuschließen.

Unter den planungsrelevanten Vogelarten sind **Star** und **Waldohreule** im näheren Umfeld des Plangebietes potenzielle Brutvögel. Da die Arten nur eine sehr geringe Fluchtdistanz aufweisen (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010), sind für beide Arten keine erheblichen Störungen abzusehen. Deshalb und da das kleinflächige Plangebiet für sie aufgrund ihres großen Aktionsraums (vgl. BAUER et al. 2005a, b) keinen essentiellen Nahrungsraum darstellen kann, sind auch keine indirekten Beeinträchtigungen der im Umfeld des Plangebietes potenziell liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Da die Arten innerhalb des Plangebietes keine potenziellen Fortpflanzungsstätten besitzen, sind auch unmittelbare Gefährdungen von Reproduktionsstadien (Eier, Jungvögel) auszuschließen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Geschwindigkeiten sind zudem keine Kollisionen mit Fahrzeugen zu befürchten, so dass das Vorhaben weder für den Star noch für die Waldohreule zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos führt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit beider Arten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die **Türkentaube** ist die einzige planungsrelevante Vogelart, die auch innerhalb des Plangebietes eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen könnte. Vor allem die Koniferen stellen geeignete Brutplätze dar, die Ackerflächen südöstlich des Plangebietes sind potenzieller Nahrungsraum. Das kleinflächige Plangebiet kann für die Art aufgrund ihres großen Aktionsraums (vgl. BAUER et al. 2005a) keinen essentiellen Nahrungsraum darstellen. Zudem besitzt die Türkentaube nur eine sehr geringe Fluchtdistanz (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Vorhabensbedingte Störungen, die sich erheblich auf die lokale Population der Art auswirken würden, können deshalb ausgeschlossen werden. Wegen ihrer geringen Ansprüche an den Brutplatz (vgl. BAUER et al. 2005a), da dieser regelmäßig wechselt und keine „festen“ Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen genutzt werden und da davon auszugehen ist, dass zur Nestanlage geeignete Bäume nicht bereits vollständig von anderen Individuen der Art genutzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Individuen problemlos auf Gehölzbestände des näheren Umfeldes ausweichen können, sollten als Brutplatz genutzte Bäume gefällt werden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten deshalb im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit auch für die Türkentaube nicht ein. Unmittelbare Gefährdungen der Türkentaube bzw. ihrer Reproduktionsstadien sind aufgrund der Maßnahme **ASP-V1** nicht zu befürchten. Wegen der geringen Fahrgeschwindigkeiten sind auch keine Kollisionen mit Fahrzeugen zu befürchten, die zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen führen könnten.

Für die planungsrelevanten Vogelarten sind deshalb ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG mit dem Vorhaben verbunden.

Tab. 5 zeigt zusammenfassend die Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretenden planungsrelevanten Nahrungsgäste und Brutvögel.

Tab. 5: Im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Planungsrelevante Vogelarten	
<p>Feldsperling <i>Passer montanus</i></p> <p>RL D: V RL NW: 3 RL NT: 3 Schutz: §</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Feldsperling nur potenziell als Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für den Feldsperling keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Feldsperling nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>
<p>Habicht <i>Accipiter gentilis</i></p> <p>RL D: * RL NW: 3 RL NT: 3 Schutz: §§</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Habicht nur ein potenzieller Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens ist und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit des Habichts ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung des Habichts, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des sehr großen Aktionsraums der Art für ihn keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da die Art nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Habichts im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>

Tab. 5 (Forts.): Im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Planungsrelevante Vogelarten	
<p>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i></p> <p>RL D: * RL NW: * RL NT: * Schutz: §§</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Mäusebussard nur potenziell als Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für den Mäusebussard keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Mäusebussard nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>
<p>Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i></p> <p>RL D: 3 RL NW: 3 S RL NT: 3 Schutz: §</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Mehlschwalbe nur ein potenzieller Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens ist und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Mehlschwalbe, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für sie keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da die Art nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>

Tab. 5 (Forts.): Im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Planungsrelevante Vogelarten	
<p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p> <p>RL D: 3 RL NW: 3 RL NT: 3 Schutz: §</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Rauchschwalbe als einzige vor Ort festgestellte planungsrelevante Vogelart nur potenziell als Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für die Rauchschwalbe keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da die Rauchschwalbe nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>
<p>Sperber <i>Accipiter nisus</i></p> <p>RL D: * RL NW: * RL NT: * Schutz: §§</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Sperber nur ein potenzieller Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens ist und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit des Sperbers ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung des Sperbers, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für ihn keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da die Art nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Sperbers im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>

Tab. 5 (Forts.): Im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL**: Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz**: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Planungsrelevante Vogelarten	
<p>Star <i>Sturnus vulgaris</i></p> <p>RL D: 3 RL NW: 3 RL NT: 3 Schutz: §</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Star nur im näheren Umfeld des Plangebietes ein potenzieller Brutvogel ist. Eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden. Wegen der sehr geringen Fluchtdistanz des Stars ist auch auszuschließen, dass mit dem Vorhaben verbundene Baumaßnahmen zu Gelegeaufgaben im Umfeld brütender Individuen führen. Kollisionen mit Fahrzeugen können aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für den Star keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für die potenziell im näheren Umfeld des Plangebietes brütenden Individuen darstellen kann. Störwirkungen auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Tiere oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt und aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Star nur im Umfeld des Plangebietes ein potenzieller Brutvogel ist. Direkte Auswirkungen auf Brutplätze sind somit auszuschließen. Das Vorhaben führt aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art auch nicht indirekt zur Aufgabe von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>
<p>Türkentaube <i>Streptopelia turtur</i></p> <p>RL D: * RL NW: V RL NT: 2 Schutz: §</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da eine unmittelbare Gefährdung von Individuen und ihren Reproduktionsstadien (Gelege, nicht flugfähige Jungvögel) aufgrund von Maßnahme ASP-V1 ausgeschlossen werden kann. Wegen der sehr geringen Fluchtdistanz der Türkentaube ist auch auszuschließen, dass mit dem Vorhaben verbundene Baumaßnahmen zu Gelegeaufgaben im Umfeld brütender Individuen führen. Kollisionen mit Fahrzeugen können aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Türkentaube für sie keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum darstellen kann. Störwirkungen auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt und aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Türkentaube. Wegen ihrer geringen Ansprüche an den Brutplatz (vgl. BAUER et al. 2005a), da dieser regelmäßig wechselt und keine „festen“ Fortpflanzungsstätten wie z.B. Baumhöhlen genutzt werden und da davon auszugehen ist, dass zur Nestanlage geeignete Bäume nicht bereits vollständig von anderen Individuen der Art genutzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Tiere problemlos auf Gehölzbestände des näheren Umfeldes ausweichen können, sollten als Brutplatz genutzte Bäume gefällt werden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten deshalb im räumlichen Zusammenhang erhalten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.</u></p>

Tab. 5 (Forts.): Im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Planungsrelevante Vogelarten	
<p>Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i></p> <p>RL D: * RL NW: V RL NT: V Schutz: §§</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Turmfalke nur potenziell als Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens auftritt und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für den Turmfalken keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Turmfalke nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>
<p>Waldkauz <i>Strix aluco</i></p> <p>RL D: * RL NW: * RL NT: * Schutz: §§</p>	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da der Waldkauz nur ein potenzieller Nahrungsgast im Wirkraum des Vorhabens ist und somit eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln ausgeschlossen werden kann. Kollisionen mit Fahrzeugen können deshalb, aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit des Waldkauzes ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung des Waldkauzes, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für ihn keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für im weiteren Umfeld des Plangebietes brütende Individuen darstellen kann. Weitreichende Störwirkungen, z.B. auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Individuen oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen, sind vorhabensbedingt nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Waldkauz nur ein potenzieller Nahrungsgast ist. Das Vorhaben führt nicht zur Beeinträchtigung von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes im weiteren Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>

Tab. 5 (Forts.): Im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretende planungsrelevante Vogelarten und **Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. **RL:** Rote Liste-Status in Deutschland (**D**), Nordrhein-Westfalen (**NW**) und in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (**NT**) nach GRÜNEBERG et al. (2015, 2016): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name / Wissenschaftl. Name	Gründe für den Ausschluss einer Betroffenheit
Planungsrelevante Vogelarten	
Waldohreule <i>Asio otus</i> RL D: * RL NW: 3 RL NT: 3 Schutz: §§	<p>- Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da die Waldohreule nur im näheren Umfeld des Plangebietes ein potenzieller Brutvogel ist. Eine Zerstörung von Eiern sowie eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden. Wegen der sehr geringen Fluchtdistanz der Waldohreule ist auch auszuschließen, dass mit dem Vorhaben verbundene Baumaßnahmen zu Gelegeaufgaben im Umfeld brütender Individuen führen. Kollisionen mit Fahrzeugen können aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und wegen der guten Flugfähigkeit der Art ausgeschlossen werden: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe und des großen Aktionsraums der Art für die Waldohreule keinen essentiellen Teillebensraum z.B. als Nahrungsraum für die potenziell im näheren Umfeld des Plangebietes brütenden Individuen darstellen kann. Störwirkungen auf die im Umfeld des Plangebietes potenziell brütenden Tiere oder im Luftraum zwischen Teillebensräumen umherfliegende Individuen sind vorhabensbedingt und aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. FLADE 1994, GASSNER et al. 2010) nicht zu befürchten: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG.</u></p> <p>- Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da die Waldohreule nur im Umfeld des Plangebietes ein potenzieller Brutvogel ist. Direkte Auswirkungen auf Brutplätze sind somit auszuschließen. Das Vorhaben führt aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz der Art auch nicht indirekt zur Aufgabe von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungsräumen und hat somit weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes: <u>Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG.</u></p>

7.3 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Da in Kap. 7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt werden, die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der im Wirkraum des Vorhabens auftretenden oder potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten ausgeschlossen werden. Weitere artspezifische Maßnahmen werden für keine der artenschutzrechtlich relevanten Arten notwendig. Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung ergeben sich aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermaus- und Vogelarten werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch ohne Durchführung weiterer funktionserhaltender Maßnahmen gewahrt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen- ist somit unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu betrachten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen-, dessen Geltungsbereich am südlichen Ortsrand von Vorst liegt, wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine Regelung der Bebauung im vorderen und die Überplanung des Gesamtbereichs zu treffen sowie insbesondere die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche im rückwärtigen Bereich von Grundstücken zu ermöglichen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist die Inanspruchnahme von Gebäudestrukturen und Gartenflächen inklusive der darin stockenden Gehölzbestände verbunden. Diese Flächeninanspruchnahme könnte zu unmittelbaren Beeinträchtigungen von Tierarten und zum Verlust von Lebensräumen führen. Zudem ist nicht von vornherein auszuschließen, dass das Vorhaben zu Störungen im Umfeld vorkommender Arten führt. Durch diese potenziellen Auswirkungen des Vorhabens könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Deshalb wurde das Büro *naturgutachten oliver tillmanns* durch die Stadt Kaarst – Bereich 61 - Stadtentwicklung/Planung/Bauordnung – beauftragt, zu überprüfen, ob bzw. welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten könnten, wenn es zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 98 -Büttgen- kommt. Dazu wurden im Jahr 2018 nach einer einmaligen Strukturkartierung und Vogelerfassung faunistische Erhebungen der Fledermäuse durchgeführt und eine auf den Erfassungsergebnissen sowie einer Abschätzung des Lebensraumpotenzials basierende artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse konnte ausschließlich die Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Die Art nutzt die Straße „Rottes“ als Flugweg, eine intensive Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat wurde nicht beobachtet. Im Rahmen der letzten Begehung im September 2018 wurde eine Nutzung eines Wohnhauses am „Rottes Nr. 79“ als Zwischenquartier der Zwergfledermaus festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Art auch in anderen Gebäuden des Plangebietes unregelmäßig genutzte Quartiere besitzen kann. Auf das Vorkommen von Wochenstuben, Winterquartieren oder anderen individuenreichen Quartieren liegen aber keine Hinweise vor.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung kann ein Vorkommen des Feldhamsters, des Europäischen Bibers sowie der Kreuzkröte des mangelnden Lebensraumpotenzials ausgeschlossen werden, so dass für die Arten keine Kartierungen erfolgten.

Aufgrund der geringen Wertigkeit für planungsrelevante Vogelarten wurde auch keine konkrete Erhebung der Avifauna durchgeführt. Die Potenzialabschätzung kommt zum Ergebnis, dass neben verschiedenen ubiquitären Arten auch 11 planungsrelevante Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens Teillebensräume besitzen könnten. Feldsperling,

Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke und Waldkauz sind potenzielle Nahrungsgäste. Star und Waldohreule finden im näheren Umfeld des Plangebietes auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Türkentaube ist die einzige als planungsrelevant einzustufende Vogelart, die auch innerhalb des Plangebietes eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen könnte.

Um die unmittelbare Gefährdung von Individuen und den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausschließen zu können, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt. In deren Rahmen werden Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Fledermaus- und Vogelarten angeführt (zeitliche Beschränkung der Eingriffe in Gehölzbestände, Kontrollen der Gebäude auf Brutvorkommen) und für den Fall des derzeit nicht geplanten Abbruchs des Hauses „Rottes Nr. 79“ wird die Installation von Ersatzquartieren vorgeschlagen. Um eine Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erreichen, wird auf einen Mustertext im Anhang dieser artenschutzrechtlichen Prüfung hingewiesen, dessen Inhalt die Stadt Kaarst den Gebäudeeigentümern bzw. Eigentümerinnen übermitteln sollte.

Wenn die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie dargestellt durchgeführt werden, können für die nachgewiesenen oder potenziell auftretenden Fledermaus- und Vogelarten artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Weitere artspezifische Maßnahmen werden für keine der im Wirkraum des Vorhabens auftretenden oder potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten notwendig. Artspezifische Anforderungen an die Ausgleichsplanung ergeben sich aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht.

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen- der Stadt Kaarst ist unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht somit als zulässig einzustufen.

Für die Richtigkeit:

Grevenbroich, 04.06.2020,



(Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns).

9 Literatur

- ANDRETTKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BEHR, O., EDER, D., MARCKMANN, U., METTE-CHRIST, H., REISINGER, N., RUNKEL, V. & O.V. HELVERSEN (2007): Akustisches Monitoring im Rotorbereich von Windenergieanlagen und methodische Probleme beim Nachweis von Fledermaus-Schlagopfern. Ergebnisse aus Untersuchungen im mittleren und südlichen Schwarzwald. – Nyctalus 12 (2-3): 115-127.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003): Konzept zur Durchführung der Bestandserfassung und des Fledermausmonitorings für Fledermäuse in FFH-Gebieten im Regierungsbezirk Gießen. – In: BIEDERMANN, M., BOYE, P., DIETZ, M., GEIGER, H., MEYER, I., SCHMITT, G., SIMON, M., TREß, J. & SACHVERSTÄNDIGENGREMIUM FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN DEUTSCHLAND: Grundlagen für die Entwicklung eines Monitorings der Fledermäuse in Deutschland. Dokumentation der Entwicklungsschritte 1996-2002. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), BfN-Skripten 73: 99-100.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273 S.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.

- GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN sowie WEIß, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASEK, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.), Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 39, LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRATOCHWIL, A. & A. SCHWABE (2001): Ökologie der Lebensgemeinschaften. – Ulmer, Stuttgart-Hohenheim: 756 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2013): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 29.10.2019.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4705, 3. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47053>), Stand: 29.10.2019.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4705, 4. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47054>), Stand: 29.10.2019.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016c): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4805, 1. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48051>), Stand: 29.10.2019.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016d): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4805, 2. Quadrant (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48052>), Stand: 29.10.2019.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Stand: 29.10.2019.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – Nyctalus 4 Heft 6: 561-575.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung - Teil 1 - Grundlagen. - Nyctalus (N.F.) 6(1): 52-60.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.

- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016: 17 S. + Anh.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.

Weitere Angaben durch:

KAISER, Dr. Matthias

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

KÖHLER, Ute

Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.
Steinfelder Straße 10
53947 Nettersheim

STEVENS, Michael

Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden
41540 Dormagen

Anhang I – Mustertext „Hinweis in der Baugenehmigung“

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW_Artengruppen)
- bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Anhang II – Mustertext „Artenschutz beim Abbruch von Gebäudestrukturen“

Alle Fledermäuse und wildlebenden europäischen Vogelarten sind aufgrund europäischer Richtlinien geschützt. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht für diese Arten spezielle artenschutzrechtliche Verbote vor, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt werden. Danach es unter anderem verboten, Individuen dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Da sowohl Fledermäuse als auch manche Vogelarten Gebäude als Quartier bzw. Brutplatz nutzen können, ist es im Falle eines Abbruchs von Gebäudestrukturen möglich, dass dabei Tiere gestört oder Individuen inklusive ihrer Reproduktionsstadien (Eier, Jungtiere) sogar getötet werden. Weiterhin könnten durch den Verlust von Gebäuden Fledermaus-Quartiere oder Brutplätze von Vögeln (= Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beschädigt oder zerstört werden. Somit könnten **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Abbruch von Gebäuden** ausgelöst werden, sollten diese von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden.

Im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ konnte bei einer Untersuchung im Jahr 2018 am Haus „Rottes Nr. 97“ ein Quartier der geschützten Zwergfledermaus festgestellt werden. Da die Art regelmäßig zwischen Quartieren wechselt, könnten auch weitere Häuser im Plangebiet von ihr besiedelt werden. Bei geplanten Abbruchvorhaben sollten Gebäudeeigentümer/innen deshalb vor dem Abbruch durch eine(n) Fachmann/-frau **die rückzubauenden Gebäude auf Fledermausbesatz kontrollieren lassen**. Dadurch kann verhindert werden, dass durch den Abbruch ein vom Gebäudeeigentümer bzw. der Gebäudeeigentümerin verursachter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand in Form einer Verletzung oder Tötung von Tieren ausgelöst wird.

Weiterhin könnten in den Häusern des Plangebietes verschiedene Vogelarten nisten (Gebäudebrüter). Sollte der Abbruch innerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres erfolgen, sollten Gebäudeeigentümer/innen auch eine **Kontrolle auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter** durch eine(n) Fachmann/-frau vornehmen lassen, um gegebenenfalls eine Tötung von Tieren oder eine Zerstörung von Eiern und Nestern zu verhindern.

Um zu vermeiden, dass bei einem eventuellen Abbruch des Hauses „Rottes Nr. 97“ ein Quartier der Zwergfledermaus zerstört wird, sollten vor dem Abbruch des Gebäudes an einem geeigneten Standort **Ersatzquartiere** (z.B. in Form von Fledermauskästen) installiert werden. Dem Gebäudeeigentümer bzw. der Gebäudeeigentümerin ist zu empfehlen,

Standort und Typ solcher Quartiere ebenfalls in Zusammenarbeit mit einem/einer Fachmann/-frau festzulegen.

Allgemeine Informationen zu Gebäude bewohnenden Vogelarten und Fledermäusen, zu ihren Lebensräumen an und in Häusern sowie zum Schutz der Arten können unter anderem folgenden Internetquellen entnommen werden:

- <https://www.biostation-dueren.de/files/bs-dn-fledermaus-kreis-dueren-2018-web.pdf>
- https://www.fledermaus-bayern.de/downloads.html?file=files/upload/Downloads/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/fledermausquartiere-gebaeuden-lfu-broschuere.pdf
- https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/tiere_als_nachbarn.pdf
- http://www.artenschutz-am-haus.de/media/broschuere_artenschutz_am_haus.pdf

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss.

Anhang III – Prüfprotokolle nach MKULNV

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) dienen dazu, die rechtliche Betroffenheit von Arten, für die vorhabensbedingte Konflikte eintreten und für die artspezifische Maßnahmen notwendig sind, nochmals zusammenfassend darzustellen (KAISER mndl.).

Die Begründungen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheiten werden in einer Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 7.2 und 7.3 detailliert erläutert. Dabei wird deutlich, dass für keine der im Wirkraum des Vorhabens festgestellten oder potenziell auftretenden Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie spezielle Maßnahmen (vgl. Kap. 7.1) notwendig werden, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern. Erst im Falle eines – derzeit nicht vorgesehenen – Abbruchs des Wohnhauses „Rottes Nr. 79“ wird für die Zwergfledermaus eine artspezifische vermeidungs- und Minderungsmaßnahme notwendig, um das dort festgestellte Zwischenquartier zu ersetzen.

Eine erneute Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle nach MKULNV (2016) wird hier deshalb nur für die Zwergfledermaus vorgenommen. Zudem werden im Folgenden auch die allgemeinen Angaben zum Vorhaben dargestellt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Stadt Kaarst: Bebauungsplan Nr. 98 „Rottes/Kleinenbroicher Straße“ -Büttgen-

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kaarst Antragstellung (Datum): 2020

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am südlichen Ortsrand von Vorst östlich und südlich des Straße "Rottes". Durch den Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, eine Regelung der Bebauung im vorderen und die Überplanung des Gesamtbereichs zu treffen sowie insbesondere die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche im rückwärtigen Bereich von Grundstücken zu ermöglichen (Kap. 1, Kap. 5.1).
 - Das Plangebiet umfasst unterschiedliche Wohn- und Nebengebäude sowie Gartenflächen (vgl. Kap. 3).
 - Die wesentlichen mit dem Vorhaben verbundenen und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Wirkfaktoren sind die unmittelbare Gefährdung von Tieren und mögliche Lebensraumverluste. Weiterhin müssen die vorhabensbedingten akustischen und optischen Wirkungen auf Auswirkungen auf Arten geprüft werden. Ferner sind Erschütterungen sowie mögliche Auswirkungen auf den Lebensraumverbund in die Konfliktbetrachtung einzubeziehen (vgl. Kap. 5.2).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die mögliche Beeinträchtigung von FFH-Anhang IV-Arten sowie der planungsrelevanten Vogelarten erfolgt in Kap. 7.2 in einer Art-für-Art-Betrachtung. Folgende bei einer im Juni 2018 durchgeführten Begehungen im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten werden nur in einer summarischen Betrachtung abgehandelt (vgl. Kap. 7.2.2):

- Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Elster, Grünling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Straßentaube, Zaunkönig, Zilpzalp.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	*	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4705/4805</div>
*					
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb</div> <div style="display: flex; align-items: center;"><div style="width: 15px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot</div> </div> <div style="margin-left: 20px; margin-top: 5px;"> grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
- Die Zwergfledermaus tritt in geringer bis mäßig hoher Dichte im Plangebiet und im näheren Umfeld auf. Sie scheint vor allem die Straße „Rottes“ als Flugweg zu nutzen, bedeutende Jagdhabitats konnten nicht festgestellt werden. Im Herbst nutzten einzelne Tiere einen Rollladenkasten am Gebäude „Rottes Nr. 97“ als Zwischenquartier. Wegen des regelmäßigen Wechsels von Quartieren im Quartierverbund könnten auch weitere Gebäude des Plangebietes unregelmäßig als Quartier genutzt werden. Für den einzigen Höhlenbaum ist strukturell bedingt hingegen keine Eignung zu erkennen. Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere im Plangebiet oder in seinem näheren Umfeld liegen nicht vor (vgl. Kap. 6.2). - Derzeit ist eine Betroffenheit durch den Abbruch von Gebäuden und eine dadurch ausgelöste unmittelbare Gefährdung von Individuen abzusehen. Erst, wenn das Haus „Rottes Nr. 97“ abgebrochen werden sollte, könnte es zum Verlust eines regelmäßig genutzten Quartieres (Zwischenquartier) und somit zum Verlust einer Ruhestätte kommen (vgl. Kap. 7.3).					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
- Maßnahme ASP-V2 - Kontrolle von Gebäuden auf Vogel- und Fledermausbesatz: Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Individuen durch Besatzkontrolle vor dem Abbruch (vgl. Kap. 7.1). - Maßnahme ASP-V3 - Installation von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus: Installation von Spaltenkästen am umgebenden Gebäudebestand oder an größeren Bäumen, sollte das festgestellte Zwischenquartier aufgrund eines Abbruchs des Gebäudes „Rottes Nr. 97“ nicht erhalten werden können (vgl. Kap. 7.1).					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen, da unmittelbare Gefährdungen von Individuen aufgrund der Maßnahme ASP-V2 (Besatzkontrolle vor Abbruch) verhindert werden können und keine vermehrten Kollisionen zu befürchten sind. Keine erhebliche Störung der Art, da das Plangebiet keine bedeutende Funktion als Jagdhabitat besitzt, bereits akustische und optische Vorbelastungen bestehen und die Art bzgl. künstlicher Lichtquellen wenig störungssensibel ist. Keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus, da derzeit nicht abzusehen ist, dass das festgestellte Zwischenquartier in Anspruch genommen wird und aufgrund von Maßnahme ASP-V3 bei einem Abbruch des Quartiergebäudes durch künstliche Fledermausquartiere Ersatz geschaffen werden kann. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus somit nicht ein.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					